

Anlage 1 der Stellungnahme der Stadt Wuppertal

zum Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den Ausbau der Wuppertaler Schwebebahn; Änderung der Trassierung im Bereich Brücke 97 bis Stütze 102 (Az.: 67.04.01.05-10/1-07)

Stellungnahme des Ressort Umweltschutz, Geschäftsteam 106.20 –Untere Wasserbehörde (UWB)– zum Planfeststellungsverfahren Stütze 100:

Nach Angaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sind bei der Ertüchtigung der Fundamente und Herstellung der Stützkonstruktion für die Montageplattform in der Wupper keine wesentlichen Beeinträchtigungen am Gewässer zu befürchten. Nicht vermeidbare Eingriffe im Wupperbett können ausgeglichen werden.

Die durch die Plattform und deren Stützkonstruktion bedingten hydraulischen Auswirkungen im Gewässer gehen aus den Antragsunterlagen nicht hervor und sind im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch zu prüfen.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde, Ressort Umweltschutz, Team 106.20, bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn nachfolgende Bestimmungen in dem Planfeststellungsbescheid mit berücksichtigt werden:

Nebenbestimmungen:

1. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Wuppertal, Geschäftsteam 106.22, Ansprechpartner Herr Weber, Tel.: 0202/563-5019, und der Unteren Fischereibehörde (UFB), Geschäftsteam 106.00, Ansprechpartner Herr Schlechtweg, Tel.: 0202/563-5549, bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Vorher genannte Personen sind auch an der Abnahme zu beteiligen, die vom Antragsteller zu organisieren ist.
2. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der UWB und UFB der aktuell gültige Bauphasenablaufplan unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen und ein handlungsberechtigter Ansprechpartner (zuständige Bauleiter) inklusive Ruf-Nr. mitzuteilen.
3. Vor Beginn der Arbeiten im Gewässer hat in Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde (UFB), Team 106.00, Ansprechpartner Herr Schlechtweg, Tel.: 0202/563-5549, eine Elektroabfischung oberhalb und unterhalb der Eingriffsbereiche zu erfolgen.
4. Durch die Errichtung einer Anlage (hier: Montageplattform) in der Wupper wird der Querschnitt der Wupper eingeengt. Hierfür ist gemäß § 99 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Vor Baubeginn hat die wasserrechtliche Genehmigung vorzuliegen. Sie sollte frühzeitig gestellt werden, da an dem Verfahren weitere Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.
5. Die Arbeiten im Bereich des Gewässers sind so durchzuführen, dass das Gewässer nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt wird. Es sind Ölsperren bzw. Ölbindepräparate vorzuhalten. Die Ränder der Montageplattform sind entsprechend der Anregung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Schutz des Gewässers mit Auffangvorrichtungen zu versehen.

6. Im Bereich des Wuppervorlandes dürfen keine Baumaterialien oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe gelagert werden.
7. Für die Maschinen und Fahrzeuge, die im Bereich der Wupper eingesetzt werden, darf nur biologisch abbaubares Öl als Hydrauliköl verwendet werden. Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während der gesamten Bauzeit sind sämtliche Geräte auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu überprüfen.
8. Gelangen trotz aller anzuwendender Sorgfalt wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, so ist die Dienststelle des Öl- und Giftalarms der Stadt Wuppertal, Tel.: 0202/ 563-5019, oder nach Dienstschluss die Leitstelle der Feuerwehr, 494-0, umgehend zu benachrichtigen.
9. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind das Gewässer und seine Vorländer von Baustoffresten und anderen Fremdmaterialien zu säubern.
10. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden Schäden oder Folgeschäden im und am Gewässer sind auf Kosten des Antragstellers und in vorheriger Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wupperverband zu beseitigen.

Luppus